

S1-RÄ Satzung

Antragsteller*in: Kreisvorstand Bündnis 90/Grüne Neukölln
Beschlussdatum: 17.09.2024
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 3:

(1) Mitglieder der Partei ~~Bündnis 90/Die Grünen~~**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mit Wohnsitz im Berliner Bezirk Neukölln bilden eine Bezirksgruppe im Sinne der Landessatzung. Sie sind auch

In Zeile 6 einfügen:

(2) Sitz und Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Neukölln in Berlin.

Von Zeile 11 bis 14:

§2 Mitglieder und Freie Mitarbeiter_*innen

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes von ~~Bündnis 90/Die Grünen~~**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mit Wohnsitz im Bezirk Neukölln, sofern sie ihr Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbandes zugeordnet haben, und sonstige Mitglieder

Von Zeile 17 bis 18:

(2) Freie Mitarbeiter_*innen im Sinne der Satzung des Landesverbandes, sowie Mitglieder des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht in einer anderen

Von Zeile 26 bis 27:

darüber die Mitgliederversammlung. Für die Stimmberechtigung bei der Aufstellung von Kandidat_*innen zu allgemeinen Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Von Zeile 56 bis 58:

- die Kandidat_*innen für die Bezirksverordnetenversammlung,
- die Bewerber_*innen für das Amt einer Stadträtin / eines Stadtrats oder Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeisters als Mitglieder des Bezirksamts Neukölln,

In Zeile 60:

- die ~~Kandidat_innen~~**Direktkandidat*innen** für das Abgeordnetenhaus,

Von Zeile 62 bis 66:

- die Sprecher_*innen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder,
- die Vertreter_*innen der Bezirksgruppe im Landesausschuss des Bündnis 90/Die Grünen Berlin,
- für die Dauer eines Jahres eine oder einen Finanzverantwortliche_n und eine_n Stellvertreter_in*in,

Von Zeile 92 bis 96:

(3) Er besteht aus zwei Sprecher_*innen und vier weiteren Mitgliedern. Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen eine_n Diversity-Beauftragte_n*in. Der oder die Finanzverantwortliche ist innerhalb des Vorstands in Finanzfragen stimmberechtigt. Die Sprecher_*innen haben innerhalb des Vorstands keine Sonderrechte gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Von Zeile 110 bis 111:

(9) Er kann sich in nicht-öffentlichen gemeinsamen Sitzungen mit der Fraktion und weiteren Mandatsträger_innen beraten.

Von Zeile 115 bis 116 einfügen:

(1) Die Finanzkommission entscheidet über finanzielle Entschädigungen in nicht-

Von Zeile 140 bis 142:

(1) Die Bezirksgruppe wirkt durch verschiedene Medien in die Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Bekanntheit der Bezirksgruppe und der Partei ~~Bündnis 90/Die Grünen~~ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auszubauen, ihre Inhalte zu verbreiten und den politischen

Von Zeile 146 bis 151:

(2) Die Geschäftsstelle dient als Begegnungsort der Bezirksgruppe und steht Sympathisant_innen zur Verfügung, soweit Erfordernisse der Parteiarbeit dies zulassen.

(3) Presseerklärungen im Namen von ~~Bündnis 90/die Grünen~~ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neukölln können von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, in dringenden Fällen von den Sprecher_innen herausgegeben werden.

Von Zeile 153 bis 155:

(1) Der Neuköllner Stachel ist die Zeitung der Bezirksgruppe Neukölln von ~~Bündnis 90/Die Grünen~~ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er dient vornehmlich den Zielen gemäß § 9 Abs. 1, soll aber auch unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Bezirksgruppe Raum geben.

Von Zeile 159 bis 160:

berichtet einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung über ihre Arbeit und hat diese gegenüber der MV Mitgliederversammlung zu verantworten.

Von Zeile 167 bis 169:

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der MV Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie allen Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der MV Mitgliederversammlung zugänglich macht. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht

Von Zeile 195 bis 202:

besetzte Gremien sind möglich. Sollte nach gezielter Frauenwerbung auch im zweiten Wahlgang gemäß § ~~21~~24(3) Landessatzung keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die ~~Wahlversammlung~~ Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der ~~Wahlversammlung~~ Mitgliederversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 5.

(2) Die Delegationen zu Landes- oder Bundesversammlungen sind wie ein Gremium quotiert zu besetzen. Dies gilt auch für die Liste der Stellvertreter_innen. Kommt es durch Ausfälle im Einzelfall zu einer nicht quotiert besetzten

Von Zeile 204 bis 209:

(3) Bei der Wahl der Empfehlungen für die Fraktionsvorschläge für die Bürgerdeputierten und deren Stellvertreter_innen ist durch ein geeignetes Wahlverfahren eine insgesamt quotierte Besetzung sicherzustellen. Bei Nachwahlen dürfen Männer nur dann kandidieren, wenn bereits mindestens die Hälfte der Bürgerdeputierten und deren Stellvertreter_innen Frauen sind. Kommt keine Besetzung zustande, schließt sich das Verfahren gemäß Abs. 1 Satz 5 an.

Von Zeile 217 bis 225:

(1) Wahlämter als Finanzverantwortliche~~_f*_r~~, Vorstandsmitglied, Bezirksverordnete~~_f*_r~~ und ~~Stadträtin oder Stadtrat~~Mitglied des Bezirksamts dürfen nicht gleichzeitig ausgeübt werden. Abweichend davon können bis zu zwei Bezirksverordnete, die nicht Fraktionsvorsitzende~~_f*_r~~ sind, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, jedoch nicht zu Sprecher~~_*~~innen.

(2) Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Bundestages, des Europaparlamentes, des Landes- und Bundesvorstands von ~~Bündnis 90/Die Grünen~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie diejenigen, die Angestellte von ~~Bündnis 90/Die Grünen~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neukölln oder seiner Fraktion im Bezirk Neukölln sind, können die genannten Wahlämter ebenfalls nicht gleichzeitig

Von Zeile 227 bis 229:

(3) Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei der Wahl der Sprecher~~_*~~innen ist eine Ausnahme nicht möglich.

Von Zeile 232 bis 233:

Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des Bundesverbands von ~~Bündnis 90/Die Grünen~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sinngemäß.

Von Zeile 240 bis 241:

2010 am selben Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10. Oktober 1989. Die Satzung wurde zuletzt geändert am ~~11.12.01~~10.2020.

Begründung

Redaktionelle Änderungen. Die Formulierung „Mitglieder des BA“ anstelle von „Stadträt*innen“ umfasst auch eine*n potentielle*n Bezirksbürgermeister*in.